

31. Änderung Flächennutzungsplan	Begründung
-------------------------------------	------------

	Gemeinde Havixbeck
--	--------------------

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Änderungspunkte	4	
5.1	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	4	
5.2	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgung“	5	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Biotop- und Artenschutz	5	
7	Sonstige Belange	7	
7.1	Erschließung	7	
7.2	Ver- und Entsorgung	7	
7.3	Immissionsschutz	7	
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
7.5	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
7.6	Forstliche Belange	9	
7.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
7.8	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9	
8	Umweltbericht	10	
8.1	Einleitung	10	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	21	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21	
8.7	Zusätzliche Angaben	22	
8.8	Zusammenfassung	22	
8.9	Referenzliste der Quellen	24	

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am ... beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um ein ergänzendes Angebot an gewerblichen Bauflächen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Havixbeck, südlich der Schützenstraße zwischen der Straße „Herkentrup“ im Osten und dem bestehenden Siedlungsrand im Westen.

Ausgehend von der Schützenstraße hat der Änderungsbereich eine Tiefe von 130 bis 160 m und besitzt eine Fläche von ca. 11,6 ha.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Nachdem die vorhandenen Potenziale an Gewerbeflächen im Gemeindegebiet weitgehend ausgeschöpft sind, hat die Gemeinde Havixbeck aufgrund des anhaltenden Bedarfes nach gewerblich nutzbaren Bauflächen beschlossen, die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten.

Zur planerischen Sicherung eines angemessenen Angebotes an Gewerbeflächen beabsichtigt die Gemeinde Havixbeck daher, die im südlichen Anschluss an das heutige Gewerbegebiet an der Hohenholter Straße gelegenen Flächen als „Gewerbliche Bauflächen“ zu entwickeln.

Dabei will die Gemeinde Havixbeck die Chance nutzen, mit dem Projekt Technologie PARK Havixbeck die Ansiedlung von Betrieben aus zukunftsorientierten Branchen (z.B. Bio-Nano-Technologie, IT, Medizintechnik etc.) zu forcieren. Ziel ist es, die Vorteile des Standortes durch die Nähe zum Wissenschaftsviertel von Münster und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, Forschung und Wissenschaft aktiv zu nutzen und die Ansiedlung von innovativen Betrieben sowohl aus den Bereich Forschung und Entwicklung als auch Produktion voranzutreiben.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Havixbeck südlich der Schützenstraße. Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt.

Im nordöstlichen Bereich des Änderungsbereiches befindet sich ein ehemaliger Garten- und Landschaftsbaubetrieb.

Südlich und östlich des Änderungsbereiches schließen sich weitere vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche mit vereinzelt dazugehörigen Betrieben sowie kleinere Waldflächen an. Im Westen grenzt ein Wohngebiet an den Änderungsbereich an.

Nördlich der Schützenstraße befindet sich das Gewerbegebiet „Hohenholter Straße“, dessen Flächenkapazitäten mittlerweile erschöpft sind.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan Münsterland* ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Die Waldfläche am südlichen Rand des Änderungsbereiches ist als Wald dargestellt. Die in den bestehenden Gewerbegebieten noch verbliebenen Flächenpotenziale sind mittlerweile weitestgehend betrieblich gebunden, sodass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Siedlungsflächen im Rahmen der durch den Regionalplan dargestellten Flächen erfolgt.

* Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster. Fortschreibung, 2014.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird unter Pkt. 7.5 „Wasserwirtschaftliche Belange“ geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht. Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Havixbeck (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge-Nord. Die Festsetzungskarte (Blatt Ost) enthält jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich.

5 Änderungspunkte

5.1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Vor dem Hintergrund des oben formulierten Planungsziels zur Entwicklung des Technologie PARK Havixbeck und des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen, der in den bestehenden Gewerbegebieten nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes

von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erforderlich.

Die Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ bietet dabei im Hinblick auf die Entwicklung des Technologie Parks die größtmögliche Flexibilität und damit eine planungsrechtlich geeignete Grundlage zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Havixbeck.

5.2 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgung“

Innerhalb des Änderungsbereiches ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Die Entwässerungsplanung für den Änderungsbereich sieht somit eine Einleitung in ein Regenrückhaltebecken vor, das am östlichen Rand des Änderungsbereiches angeordnet wird. Von hier wird das Niederschlagswasser gedrosselt in den nördlich der Schützenstraße verlaufenden Graben A eingeleitet. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ erforderlich.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Zuge der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierbei ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen (auch CEF-Maßnahmen) konzipiert werden, die geeignet sind, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG vorzubeugen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes in Form einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) durch ein externes Fachgutachterbüro** geprüft.

Im Ergebnis wurden im Kartierjahr 2020 insgesamt acht in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufte Vogelarten (Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe,

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplanung Münster (04.02.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck sowie artenschutzrechtliche Prüfung (12.02.2021). Münster.

Schleiereule, Star und Waldkauz) im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld festgestellt.

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden Nachweise von Zwerg-, Breitflügel-, Wasserfledermaus sowie Kleinem Abendsegler erbracht. Spezifische Flugwege oder Leitstrukturen wurden nicht nachgewiesen.

Während der Amphibienerfassungen im Frühjahr 2020 wurden Erdkröten in einem zum Zeitpunkt der Kartierungen noch bestehenden Folienteich nachgewiesen. Letzterer wurde im Hochsommer des vorgenannten Jahres, nach vollständiger Austrocknung zurückgebaut. Darüber hinaus wurden entlang des Grabens am Markenweg in nördliche Richtung wandernde Teichfrösche festgestellt. Es ist gemäß Gutachten anzunehmen, dass für die Art im Bereich des nördlich der Schützenstraße bestehenden Regenrückhaltebeckens ein kleines Laichvorkommen besteht.

Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Umsetzung des Planvorhabens gemäß fachgutachterlicher Auswirkungsprognose unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig. Nachfolgende Maßnahmen sind gemäß Fachgutachten im Rahmen einer nachfolgenden Inanspruchnahme der Fläche zu beachten:

- Bauzeitenregelung: eine Entfernung von Gehölzen sowie ein Abbruch von Gebäuden ist nur zwischen dem 01.10 und dem 28./ 29.02 eines jeden Jahres möglich. Eine Ausnahme ist nur nach fachgutachterlicher Freigabe und einem Ausschluss von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG möglich.
- Ganzjähriger, fachgutachterlicher Ausschluss von Fledermausquartieren in zu fällenden Gehölzen mittels Videoendoskop. Die Maßnahme ist max. eine Woche vor der geplanten Fällung durchzuführen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zum Ausschluss einer tatbestandsgemäßen Störung von Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall und Star in einer Größe von mindestens 2,25 ha. Für eine deutliche Aufwertung der Bestandsfläche ist hierfür Ackerland in extensiv genutztes Grünland oder eine Obstwiese umzuwandeln. Auf der Fläche sind dem Leitfaden entsprechend weitere artspezifische Habitatstrukturen wie dichte (Dornen)-Gebüsche anzulegen.

Es ist beabsichtigt, die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen sowie den naturschutzfachlichen Ausgleich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in der Gemarkung Havixbeck, Flur 28, Flurstücke

193 und 134 umzusetzen. Die Flächen umfassen eine Gesamtgröße von rund 4 ha und befinden sich südöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 2 km.

Unter Beachtung/ Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG können dementsprechend im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind die Baumberge (DE-4010-302) im Südwesten des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung von über 2 km können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt über zwei Anbindungen an die im Norden verlaufende Schützenstraße.

Eine direkte Erschließung der Grundstücke direkt von der Schützenstraße aus wird durch geeignete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Kanalisationsanlagen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über das geplante Regenrückhaltebecken. Das Niederschlagswasser wird von dort gedrosselt in den nächstgelegenen Vorfluter (Graben A) nördlich der Schützenstraße eingeleitet.

7.3 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz, der in der Umgebung des Änderungsbereichs im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzung sowie der westlich angrenzenden Wohngebiete, wird durch geeignete Festsetzungen zur Gliederung der Bauflächen nach der Art der zulässigen Nutzung auf Basis des Abstandserlass NRW auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

7.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Als Ergänzung zum Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet, einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH). Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Havixbeck befinden sich keine Risikogewässer. Das nächstgelegene Risikogebiet liegt nördlich des Änderungsbereichs im Gemeindegebiet von Altenberge. Es handelt sich hierbei um die Steinfurter Aa. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten* (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet* befindet sich entlang der Steinfurter Aa in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels wird im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen sofern erforderlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur Regenrückhaltung entsprochen.

* Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes
NRW 2022: ELWAS-WEB
(elektronisches
wasserwirtschaftliches
Verbundsystem für die
Wasserwirtschaftsverwaltung in
NRW)

Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen verschiedene Gräben, die der Entwässerung der angrenzenden Flächen dienen. Mit Erschließung der Flächen für gewerbliche Flächen verlieren diese Gräben ihr Einzugsgebiet und werden aufgehoben.

7.6 Forstliche Belange

Von der Planung sind nach Auskunft der Forstbehörde Waldflächen mit einer Flächengröße von ca. 900 m² betroffen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Waldersatz ermittelt und sofern erforderlich abschließend festgelegt.

7.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Havixbeck planungsrechtlich vorbereitet. Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens klimaschädliche Auswirkungen zu minimieren, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine intensive Eingrünung des Plangebietes planungsrechtlich gesichert. Die südlich gelegenen Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie sie z.B. durch die Rodung von Waldflächen entstehen, können bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen durch die Entfernung von Gehölzen werden im Zuge der Eingriffsregelung bzw. des forstrechtlichen Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt bzw. kompensiert. Insgesamt sind mit der geplanten Änderung die Folgen des Klimawandels nicht unverhältnismäßig stark betroffen.

7.8 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Die Potenziale der bestehenden Gewerbegebiete sind mittlerweile weitgehend ausgeschöpft, bzw. die noch unbebauten Flächen sind betriebsgebunden. Eine Umwandlung von baulich vorbelasteten Flächen innerhalb von Havixbeck, die die Anforderungen von Gewerbetreibenden in Bezug auf die Grundstücksgrößen erfüllen sowie die gesetzlichen Schutzansprüche des Menschen vor Immissionen einhalten, sind nicht verfügbar. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist im Zuge der vorliegenden gewerblichen Entwicklung daher unumgänglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der

naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhaltes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck stellt für den Bereich der 31. Änderung derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) in „Gewerbliche Baufläche“ zu ändern, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe (Technologie PARK) im Osten der Ortslage zu schaffen. Darüber hinaus ist die Darstellung von „Flächen für Ver- und Entsorgung“ zur Ableitung des zukünftig anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage von Havixbeck, südlich der Schützenstraße zwischen der Straße „Herkentrup“ im Osten und dem bestehenden Siedlungsrand im Westen. Ausgehend von der Schützenstraße besitzt der Änderungsbereich eine Tiefe von 130 bis 160 m und umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha. Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger Garten- und Landschaftsbaubetrieb.

Südlich und östlich des Änderungsbereiches schließen sich weitere vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt dazugehörigen Betrieben sowie kleinere Waldflächen an. Im Westen grenzt ein Wohngebiet an den Änderungsbereich an. Nördlich der Schützenstraße befindet sich das Gewerbegebiet „Hohenholter Straße“.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – ist der Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge-Nord. Die Festsetzungskarte (Blatt Ost) enthält jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind die Baumberge (DE-4010-302) südwestlich des Änderungsbereichs. Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Boden / Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die

Umweltschutzziele	
	planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen und damit der sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten Rechnung getragen.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Fall u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden

Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an den östlichen Siedlungsrand (gewerbliche Bauflächen/ Wohnbaufläche) von Havixbeck, südlich der Schützenstraße. Unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzend liegt ein im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellter Bereich. Nördlich der Schützenstraße befinden sich bereits gewerbliche Bauflächen. - Innerhalb des Änderungsbereichs besteht die Wohnnutzung eines ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes. - Im südlichen und östlichen Umfeld zum Änderungsbereich liegen Hofstellen. - Der Änderungsbereich und sein unmittelbares Umfeld übernehmen keine überregionalen Funktionen für eine Freizeit- und Erholungsnutzung.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die u.a. außerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Wohnnutzungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Bauarbeiten und gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf Grundlage des Abstandserlasses NRW (2007) bzw. nach Störgraden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt. Damit wird der Schutz der im Umkreis vorhandenen Wohnnutzung gewährleistet. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der o.g. Gliederung sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Wohnnutzungen entstehen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich derzeit maßgeblich durch die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen gekennzeichnet. Ein kleinerer Teilbereich ist als Pferdeweide eingezäunt und wird entsprechend genutzt. Eine am südlichen Rand abschnittsweise bestehende Baumgruppe stellt sich als Wald im forstrechtlichen Sinn dar. - Entlang der Schützenstraße verläuft ein schmaler, rund 2 m breiter Gehölzstreifen. Im westlichen Änderungsbereich verläuft abschnittsweise entlang eines Grabens eine Baumreihe aus 5 alten Obstbäumen. - Im Bereich des ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes mitsamt Wohnhaus bestehen private Grünflächen. Der südliche Randbereich des Betriebsgeländes ist mit Gehölzen (u.a. Birken) eingefasst. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und der umliegenden Waldflächen und Hofstellen sind auch entsprechend störungstolerante Kulturfolger und an Gehölz(rand)lagen gebundene Arten nicht auszuschließen. - Zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durch ein externes Gutachterbüro (Ökoplanung münster) erstellt. Die Ergebnisse wurden in einem faunistischen Fachbeitrag (04.02.2021) sowie in einer artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose (12.02.2021) zusammengefasst (vgl. Kap. 6.2). - Gesetzlich geschützte Biotope / Flächen liegen nach Angaben des Biotopkatasters (LANUV NRW, vgl. Literaturverzeichnis) nicht im Änderungsbereich. - Die biologische Vielfalt ist voraussichtlich von durchschnittlicher Bedeutung. Der Änderungsbereich übernimmt eine Pufferfunktion für die angrenzende Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft Herkentrup – Waltruper Feld“ (VB-MS-4010-005). - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) liegt südwestlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von mehr als 2 km.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch - unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer der Bauphase und der auf Bebauungsplanebene zu konkretisierenden (artenschutzfachlichen) Vermeidungsmaßnahmen sowie des natur- und forstrechtlichen Ausgleichs - voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Bewertung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erfolgte im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein externes Gutachterbüro (Ökoplanung münster). Zur Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte sind die hierin formulierten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, fachgutachterlicher Ausschluss von Fledermausquartieren in den zu fällenden Gehölzbeständen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen) zu beachten. Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, verbleiben keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Gesetzlich geschützte Biotope/ Flächen liegen nicht vor, so dass baubedingte Auswirkungen nicht zu prognostizieren sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden, die zu Verdrängungseffekten durch zunehmenden Verkehr führen können. Soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich sind derartige betriebsbedingte Auswirkungen jedoch nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Durch die nächtliche Beleuchtung von Betriebsflächen können Auswirkungen auf Fledermäuse/ nachtaktive Tiere verbunden sein. Inwieweit hieraus artenschutzrechtliche Konflikte resultieren, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) betrachtet. Im Ergebnis sind jedoch keine betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, da im Rahmen der Untersuchungen keine besondere Funktionalität für lichtempfindliche Fledermausarten festgestellt wurde (vgl. Kap. 6.2). - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 11,6 ha. - Die Fläche ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – bereits als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB) dargestellt. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.
Baubedingte Auswirkungen	- Es erfolgt eine erhebliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ von insgesamt 11,6 ha und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde. - Zur Sicherstellung der Entwässerung (anfallendes Niederschlagswasser) erfolgt zudem am östlichen Rand des Änderungsbereiches die Darstellung einer „Fläche für die Ver- und Entsorgung“.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche voraussichtlich nicht.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich im nördlichen Teil überwiegend ein Pseudogley. Eine Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 35 und 60 Bodenwertpunkten. Im südlicheren Teil des Änderungsbereichs und im Bereich des ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes unterliegt ein Pseudogley-Podsol. Eine Schutzwürdigkeit liegt ebenfalls nicht vor, die Bodenwertzahlen liegen mit 20 bis 40 Bodenwertpunkten im geringen Bereich. Durch die Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes ist von einer baubedingten Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Bodenentwicklung im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Es erfolgt eine erhebliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes in einer Größenordnung von insgesamt 11,6 ha und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde. - Durch bodenaufwertende Maßnahmen (Extensivierungsmaßnahmen) im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs können Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) liegen innerhalb des Änderungsbereiches keine klassifizierten Gewässer. Es verlaufen jedoch verschiedene Gräben, die der Entwässerung der angrenzenden Flächen dienen. - Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen liegen im Änderungsbereich nicht vor. - Nördlich des Änderungsbereichs verläuft parallel zur Schützenstraße das klassifizierte Gewässer „Graben A“. Ebenfalls nördlich der Schützenstraße befindet sich ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide“, einem Kluft-Grundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering, Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Da keine Wasserschutzgebiete und Heilquellen im Änderungsbereich bzw. dem näheren Umfeld vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Mit einer nachfolgenden Erschließung der Flächen für gewerbliche Nutzungen verlieren die Gräben ihr Einzugsgebiet und werden aufgehoben. - Mit der baubedingten Versiegelung von Flächen ist eine reduzierte Grundwasserneubildungsrate zu prognostizieren. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten bzw. können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung sachgerecht vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. - Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Kanalisationsanlagen. - Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über das geplante Regenrückhaltebecken und wird gedrosselt in den nächstgelegenen Vorfluter (Graben A) eingeleitet. - Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung / etwaige Auflagen können jedoch erst im Zuge von Baugenehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, erfolgen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt östlich des Siedlungsbereiches von Havixbeck und befindet sich damit in einem Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Freiraumklima. - Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht derzeit nicht. Der Änderungsbereich stellt in dieser Hinsicht keine ausgewiesene Frischluftschneise für den Siedlungsbereich dar.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die daher voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Das derzeit primär bestehende Freiraumklima im Änderungsbereich wird sich baubedingt durch die zu erwartenden Versiegelungen hin zu einem Siedlungsflächenklima entwickeln. Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Erhebliche Auswirkungen auf das (globale) Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele sind jedoch baubedingt nicht zu erwarten und bewegen sich vorwiegend im mikro-/ kleinklimatischen Bereich.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der späteren Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Genehmigungsplanung abschließend beurteilt werden.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich übernimmt keine relevante Funktion der Eingrünung in Bezug auf den derzeitigen Siedlungsrand der Gemeinde. - Das Plangebiet ist durch die nördlich angrenzende gewerbliche Nutzung und das westlich angrenzende Wohngebiet deutlich vorgeprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung. - Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhaft negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper der Gemeinde wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. - Durch grünordnerische Festsetzungen und/ oder Höhenbeschränkungen der zukünftigen Gebäude können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Eingrünung genutzt werden. Hiermit können erhebliche Auswirkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen, die die bereits bestehenden Vorbelastungen erheblich übersteigen (z.B. zusätzliche Fahrzeugverkehre) sind nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung betroffen. - Nach Angabe des kurlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL, 2007) liegt der Änderungsbereich in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes im Bereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KBL) Baumberge mit Coesfeld, Billerbeck und Nottuln. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Eine baubedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Gemäß der im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellten maßgeblichen Nutzung (Ackerbau), würde die Fläche entsprechend weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Ein positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist dementsprechend nicht anzunehmen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend konkretisiert.

Zur Einbindung des zukünftigen Gewerbegebietes ist eine Eingrünung vorzusehen. Diese erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen.

Die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe II, Ökoplanung münster) konkretisiert.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachdem die vorhandenen Potenziale an Gewerbeflächen im Gemeindegebiet weitgehend ausgeschöpft sind, hat die Gemeinde Havixbeck aufgrund des anhaltenden Bedarfes nach gewerblich nutzbaren Bauflächen beschlossen, die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten, um auch künftig über ein entsprechendes Angebot verfügen zu können. Hierdurch können Synergieeffekte mit dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet genutzt werden. Die Potenziale der bestehenden Baugebiete sind mittlerweile weitgehend ausgeschöpft, bzw. die noch unbebauten Flächen sind betriebsgebunden. Eine Umwandlung von baulich vorbelasteten Flächen innerhalb von Havixbeck, die die Anforderungen von Gewerbetreibenden in Bezug auf die Grundstücksgrößen erfüllen sowie die gesetzlichen Schutzansprüche des Menschen vor Immissionen einhalten, ist nicht möglich.

Im wirksamen Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Dementsprechend besteht nach Vorgabe des Regionalplans Münsterland hier die Möglichkeit, der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gewerbeflächen nördlich der Schützenstraße zu entsprechen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen ein geringeres Konfliktpotenzial verbunden ist, ergeben sich daher nicht.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „gewerblicher Baufläche“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen

führen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Einschränkung der zulässigen Nutzung im Hinblick Betriebe, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend betrachtet werden.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₁₀₀ bzw. HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen (auch CEF-Maßnahmen) sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Die vorgezogenen artenschutzfachlichen Maßnahmen sind vor einem nachfolgenden Eingriff funktionsbereit herzustellen. Ein Populationsbezogenes Monitoring ist jedoch auf Grundlage des faunistischen Fachgutachtens nicht erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Havixbeck plant östlich der Ortslage mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des in nördlicher Richtung

bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Bereich der 31. Änderung derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der vorliegenden Änderung ist nunmehr die Änderung in „Gewerbliche Baufläche“ sowie die Darstellung von „Flächen für Ver- und Entsorgung“ zur Ableitung des zukünftig anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 11,6 ha und wird in nördlicher Richtung durch die Schützenstraße einschließlich der angrenzenden bestehenden Gewerbeflächen begrenzt. In östlicher, und südlicher Richtung schließen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Im Westen befinden sich bereits wohnbaulich genutzte Flächen. Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich maßgeblich durch die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche gekennzeichnet. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger Garten- und Landschaftsbaubetrieb. **Am südlichen Rand des Änderungsbereiches liegt abschnittsweise eine Gehölzstruktur mit Waldeigenschaft vor.**

Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) durch ein externes Gutachterbüro. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die nicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - einschließlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - vermieden werden können.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung **und des forstrechtlichen Ausgleichs** sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet werden. Eine Inanspruchnahme des Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ ist baubedingt unvermeidbar. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber umliegenden Wohnnutzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW sichergestellt. Der vorliegende Bauleitplan ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf

der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Zur Einbindung des zukünftigen Gewerbegebietes ist eine Eingrünung vorzusehen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens würde der Änderungsbereich voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: August 2020.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster / Köln. Online unter: www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft. Abgerufen: August 2020.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2020.
- Ökoplanung Münster (04.02.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich Schützenstraße“ der Gemeinde Havixbeck sowie artenschutzrechtliche Prüfung (12.02.2021). Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld